



Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn

Der Gemeinderat hat am 13.05.2019 folgende Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn beschlossen:

1. Schulgeldpflicht

Die Stadt Heilbronn erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musikschule Heilbronn (nachstehend Schule genannt) Schulgeld nach dieser Schulgeldordnung. Hierbei handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.

2. Schulgeld

Das Schulgeld wird als Jahresentgelt berechnet. Zur Erleichterung räumt die Stadt eine monatliche Zahlungsweise ein.

Die monatlichen Raten betragen:

2.1 Grundbereich

		ab 1.9.2019	ab 1.9.2020
<u>Musikalische Früherziehung</u>	45 Min.	22,50 EUR	25,00 EUR
<u>Babymusik</u>	30 Min.	22,50 EUR	25,00 EUR
<u>Zwergenmusik</u>	45 Min.	22,50 EUR	25,00 EUR

2.2 Instrumentaler und vokaler Unterricht (bis 27 Jahren)

<u>Einzelunterricht</u>	60 Min.	128,00 EUR	146,00 EUR
	45 Min.	96,00 EUR	110,00 EUR
	30 Min.	65,00 EUR	73,00 EUR
	20 Min.	45,00 EUR	49,00 EUR

Gruppenunterricht

2er Gruppe	30 Min.	Pro Teilnehmer 34,00 EUR	Pro Teilnehmer 37,00 EUR
3er Gruppe	45 Min.	Pro Teilnehmer 34,00 EUR	Pro Teilnehmer 37,00 EUR
4er Gruppe	60 Min.	Pro Teilnehmer 34,00 EUR	Pro Teilnehmer 37,00 EUR

Klassenmusizieren

Modul 1	45 Min.	21,50 EUR	25,00 EUR
Modul 2	2x 45 Min.	43,00 EUR	50,00 EUR

Unter 7 über 70 (Gruppenkurs EMP) 22,50 EUR 25,00 EUR

Großgruppe Schulen

5 bis 10 Kinder 45 Min. 21,50 EUR 25,00 EUR

Orchester / Ensemble

mit Hauptfach		-- EUR	-- EUR
ohne Hauptfach*		10,00 EUR	10,00 EUR

* Bei Nachweis von Hauptfachunterricht an einer VdM-Musikschule in der Region Heilbronn-Franken werden 10,00 EUR pro Semester berechnet.



2.3 Unterricht für Erwachsene (ab 27 Jahren)

<u>Einzelunterricht</u>	60 Min.	199,50 EUR	219,00 EUR
	45 Min.	145,00 EUR	165,00 EUR
	30 Min.	100,00 EUR	110,00 EUR
	20 Min.	65,50 EUR	73,00 EUR
<u>Gruppenunterricht</u>			
	2er Gruppe	30 Min. Pro Teilnehmer	Pro Teilnehmer
		52,50 EUR	55,00 EUR
3er Gruppe	45 Min. Pro Teilnehmer	Pro Teilnehmer	
	52,50 EUR	55,00 EUR	
4er Gruppe	60 Min. Pro Teilnehmer	Pro Teilnehmer	
	52,50 EUR	55,00 EUR	
<u>Unter 7 über 70 (Gruppenkurs EMP)</u>		33,00 EUR	36,00 EUR
<u>Orchester / Ensemble</u>			
mit Hauptfach		-- EUR	-- EUR
ohne Hauptfach*		33,00 EUR	36,00 EUR

* Bei Nachweis von Hauptfachunterricht an einer VdM-Musikschule in der Region Heilbronn-Franken werden 10,00 EUR pro Semester berechnet.

6er Karte* 30 Min. 166,50 EUR 208,00 EUR

* nur 1x pro Semester möglich, bei freien Plätzen

2.4 Projektunterricht (Kurse)

Die Kursentgelte werden von der Schulleitung im Einzelfall in Anlehnung an die geltenden Schulgeldsätze kalkuliert und von der Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes festgesetzt.

2.5 Anmeldeentgelt

Ein einmaliges Anmelde- und Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR wird bei Erwachsenen (ab 27 Jahren) erhoben.

3. **Schulgeldermäßigung und -befreiung**

Begabte Schülerinnen und Schüler können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ganz bzw. teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden: gute Leistungen und zuverlässige Mitarbeit werden dabei vorausgesetzt. Entsprechende Nachweise im Hinblick auf die Schulgeldermäßigung oder -befreiung gemäß Ziffer 3.2 bis 3.4 sind rechtzeitig vorzulegen. Über die Anträge auf Ermäßigungen gemäß den Ziffern 3.1 bis 3.4 entscheidet die Schulleitung.

- 3.1 Besuchen gleichzeitig zwei Familienangehörige (unter 27 Jahren) schulgeldpflichtigen Unterricht bei der Musikschule, so ermäßigt sich das Schulgeld ab dem zweiten angemeldeten Familienangehörigen um 20 %.
- 3.2 Werden gleichzeitig drei oder mehr Angehörige einer Familie (unter 27 Jahren) an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich das monatliche Schulgeld der zweiten angemeldeten Person um 20 %, ab der dritten angemeldeten Person um 50 %.
- 3.3 Bei Inhabern des Städtischen Familienpasses ermäßigt sich das Schulgeld um 50 % ab Vorlage des Nachweises.



- 3.4 Bei Menschen mit Schwerbehinderung (mind. GdB 50), die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ermäßigt sich das Schulgeld um 50 %. Voraussetzung ist die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder eines vergleichbaren gültigen Nachweises.
- 3.5 Über weitergehende Anträge auf Schulgeldbefreiung oder -ermäßigung sowie Abweichungen in begründeten Einzelfällen entscheidet die Amtsleitung des Schul-, Kultur- und Sportamtes.

4. Schulgelderstattung

- 4.1 Fällt der Unterricht durch eine ärztlich bescheinigte Krankheit des Schülers / der Schülerin mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus, so wird das Schulgeld auf schriftlichen Antrag für einen Monat nicht berechnet oder mit künftig fällig werdenden Forderungen verrechnet.
- 4.2 Fällt der Unterricht mindestens vier Mal innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Monaten aus Gründen aus, welche die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt auf Antrag eine anteilige Erstattung des Schulgeldes, sofern der Unterricht nicht nachgeholt werden kann.

5. Miete für Instrumente

Für die Überlassung von Instrumenten der Stadt beträgt das monatliche Entgelt je Instrument im

1. Jahr	15,00 EUR
2. Jahr	18,00 EUR
3. Jahr	21,00 EUR

Leihinstrumente werden maximal für 3 Jahre vergeben. Verlängerungen sind im Einzelfall mit Genehmigung der Schulleitung bei Mangelinstrumenten (bspw. Kontrabass, Fagott, Harfe) möglich.

6. Schuldner

Schuldner des Schulgeldes und des Leihentgeltes für Instrumente sind die Schülerinnen bzw. Schüler und deren gesetzliche Vertreter.

7. Zahlungsweise und Fälligkeit

- 7.1 Der Einzug des Schulgeldes und des Leihentgeltes für Instrumente soll grundsätzlich per Abbuchung erfolgen. Hierzu erteilen die Schuldner der Stadtkasse eine SEPA-Einzugsermächtigung.
- 7.2 Das Schulgeld und das Leihentgelt für Instrumente werden in monatlichen Teilbeträgen zum 1. jeden Monats fällig.

8. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts (Austritt, Beurlaubung, Stundenversäumnis oder Ausschluss) bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für ein volles Schulhalbjahr bestehen. Darüber hinaus kann der Schüler / die Schülerin bei Säumigkeit des Schulgeldschuldners nach der dritten Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen werden. Liegen für die vorzeitige Beendigung des Unterrichts Gründe vor, die der Schüler / die Schülerin nicht zu vertreten hat (z. B. Wegzug oder mangelnde Befähigung des Schülers / der Schülerin) wird das Schulgeld auf Antrag anteilig erhoben.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Heilbronn. Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Heilbronn als Gerichtsstand vereinbart.



10. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 1. September 2015 außer Kraft.